

124. 1. Hat, wenn der ordentliche Vorsitzende einer Kammer oder eines Senates verhindert ist, der eintretende regelmäßige Stellvertreter den Vorsitz in der Hauptverhandlung zu führen, wenn derselbe dem ältesten ordentlichen Mitgliede im Dienstalter vorgeht?

2. Begründet ein Verstoß in dieser Richtung eine vorschriftswidrige Besetzung des Gerichtes?

Ö.B.G. §§. 65. 121. 133. St.P.D. §. 377 Ziff. 1.

II. Strafsenat. Ur. v. 2. März 1880 g. B. u. S. Rep. 821/79.

I. Landgericht Potsdam.

Der Landgerichtsdirektor H. als ordentlicher Vorsitzender der Strafkammer zu Potsdam war an der Übernahme des Vorsitzes in der Strafkammersitzung vom 12. Nov. 1879 verhindert und deshalb Landgerichtsrat S. zur Ergänzung eingetreten, welcher mit Rücksicht auf sein Dienstalter, das höher war als dasjenige des ältesten ordentlichen Mitgliedes der Kammer, Landgerichtsrat Hl., den Vorsitz geführt hatte.

Die Revision der Angeklagten behauptete u. a., daß Landgerichtsrat S. zur Vertretung überhaupt nicht berufen und jeden Falles zur Führung des Vorsitzes nicht befugt gewesen sei. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Der zunächst zu prüfende Revisionsgrund, welcher sich auf gerichtsverfassungswidrige Besetzung des erkennenden Gerichtes bezieht, erweist sich teilweise als zutreffend, so daß es eines Eingehens auf den übrigen Inhalt der Revisionsbegründung nicht bedarf.

Zwar hat sich die Behauptung der Angeklagten, daß Landgerichtsrat S. zum Eintritte in die Strafkammer als Stellvertreter nicht berechtigt gewesen sei, den eingetretenen amtlichen Erhebungen zufolge nicht bestätigt, indem nach einer Verfügung, welche der königliche Landgerichtspräsident zu Potsdam in Abänderung des gemäß §. 2 Abs. 1 der allgemeinen Verfügung des königlich preussischen Justizministers vom 28. Juli 1879 (Justizministerialblatt S. 209) von dem Präsidenten des königlichen Kammergerichtes getroffenen Geschäftsverteilungsplan auf Grund der in §. 2 Abs. 2 das. erteilten Ermächtigung vom 6. Nov. 1879 erlassen hat, Landrichter Hr. und Landgerichtsrat S. zu regel-

mäßigen Vertretern aller ständigen Mitglieder der Strafkammer in der bezeichneten Reihenfolge ernannt sind, daher, nachdem Landrichter Fr. durch näher bezeichnete auswärtige Lokaltermine an der Teilnahme an der Strafkammersitzung vom 12 Nov. verhindert war, Landgerichtsrat S. mit Recht zur Kompletierung der Kammer herangezogen worden ist.

Zur Führung des Vorsitzes bei der vorliegenden Verhandlung war Landgerichtsrat S. dagegen nicht befugt und insofern ist die Revision begründet.

Der §. 65 G.B.G. bestimmt, daß im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichtes den Vorsitz dasjenige Mitglied der Kammer führt, welches dem Dienstatler nach und bei gleichem Dienstatler der Geburt nach das älteste ist, und es läßt sich zugeben, daß bei strenger Wortauslegung unter den Mitgliedern, welche zum Voritze berufen sind, sich auch die lediglich als Stellvertreter Eingetretenen verstehen lassen, da für die Dauer des Stellvertretungsverhältnisses sie in den Dienstkreis der Vertretenen eintreten und also gleich diesen die Rechte und Pflichten der ständigen Mitglieder anzühen.

Nichts destoweniger muß die Ansicht für richtig gehalten werden, daß das Gesetz unter dem Mitgliede, welchem es die Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden im Voritze überträgt, das älteste ständige Mitglied verstanden wissen will.

Wenn nach den §§. 62 und 63 a. a. D. das Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter zu bestimmen hat, so beschränkt sich die Regulierung dieser Vertretung auf die Mitglieder der Kammer mit Ausschluß des Vorsitzenden, also auf die beisitzenden Richter. Für den Vorsitzenden hat das Präsidium keinen Vertreter zu bestimmen, weil derselbe im §. 65 durch das Gesetz bestimmt ist. Hieraus ergibt sich, daß das durch Anordnung des Präsidiums, hier des Präsidenten, zur Vertretung berufene Mitglied immer nur zur Vertretung eines der beisitzenden Richter herangezogen werden kann und daß im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Heranziehung dieses vertretenden Mitgliedes nur deshalb erfolgt, weil das ständige älteste Mitglied den Vorsitzenden zu vertreten hat und deshalb seinerseits als beisitzender Richter zu vertreten ist. Die Übernahme des Vorsitzes seitens des

ältesten ständigen Mitgliedes ist hiernach in diesem Falle die Bedingung für die Mitwirkung des vertretenden Mitgliedes in der Kammer und es kann daher das letztere niemals zur Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden berufen sein.

Übrigens sprechen auch noch sonstige innere Gründe für die Richtigkeit dieser Auslegung.

Zunächst kommt in Betracht die gesamte Tendenz des §. 65. Derselbe gehört zu jener Gruppe von Vorschriften, welche in die Befugung nicht bloß der Kammern bei den Landgerichten, sondern zufolge der §§. 121 und 133 das. auch der Senate bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte diejenige Stabilität bringen sollten, die man zur möglichsten Beseitigung jeden Einflusses anderer Organe und zur Stärkung der richterlichen Selbständigkeit glaubte fordern zu sollen. Demgemäß bestimmte §. 61, daß die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern, ausgenommen diejenige, welcher der Präsident selbst sich anschließt, vor Beginn des Geschäftsjahres nach der Stimmenmehrheit des Präsidenten und der Direktoren erfolgt, ferner §. 62, daß die vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben seitens des Präsidiums getroffene Bestimmung der einzelnen Mitglieder und deren regelmäßigen Vertreter nur aus besonderen Gründen wiederum geändert werden solle.

Wenn nun §. 65 für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden dessen Vertretung dem ältesten Mitgliede der Kammer überträgt, anstatt solche der aus der Natur des Kollegialsystems sich von selbst ergebenden Regel zu überlassen, daß das Dienstalter der mitwirkenden Mitglieder entscheide, so kann dieses nur auf der Absicht beruhen, auch in diesem Falle eine möglicherweise wechselnde von dem Ermessen eines einzelnen abhängende Vertretung zu vermeiden, wie solche eintreten könnte, wenn wegen Verhinderung des regelmäßigen Vertreters ein zeitweiliger Vertreter gemäß §. 66 daselbst von dem Präsidenten allein ernannt würde, welchem alsdann infolge seines höheren Dienst- oder Lebensalters die Priorität im Vorsitz gegenüber dem ältesten, ständigen Mitgliede gebühren würde.

Es ist ferner im Auge zu behalten, daß es sich im Falle der Verhinderung aus §. 65 nicht um die Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden für eine einzelne Sitzung oder ein einzelnes Geschäft handelt, sondern um die gesamte Thätigkeit, welche sich aus dem Vorsitz

ergiebt und daß der Vorsitz auch eine Reihe von Funktionen umfaßt, welche, wenn sie auch außerhalb des Kollegiums und unabhängig von demselben zu erledigen sind, immerhin eine genaue Kenntnis der Geschäfts- und Personalverhältnisse der betreffenden Gerichtsabteilung wünschenswert und bis zu einem gewissen Maße unentbehrlich machen. Diese vorwiegend praktische Seite der Sache weist aber ebenfalls auf das älteste ständige Mitglied mit Entschiedenheit hin.

Endlich steht dieser Auslegung auch die Rücksicht auf die notwendige Kontinuität des Vorsitzes zur Seite, da, wollte man den jedesmal eintretenden Vertreter unter der Voraussetzung, daß er der älteste der mitwirkenden Richter ist, zur Übernahme des Vorsitzes für berufen erachten, unter Umständen in jeder Sitzung ein Wechsel des Vorsitzes eintreten könnte. In der gegenwärtigen Sache mußte daher, nachdem der ordentliche Vorsitzende Landgerichtsdirektor H. an der Übernahme des Vorsitzes in der Hauptverhandlung verhindert war, derselbe von dem Landgerichtsrate Hl. als dem ältesten ordentlichen Mitgliede der Strafkammer und, ungeachtet seines höheren Dienstalters, nicht von dem eingetretenen Stellvertreter Landgerichtsrate S. geführt werden.

Der vorliegende Verstoß fällt unter §. 377 Ziff. 1 St.P.D., da es sich um einen Mangel in der Besetzung des Gerichtes insofern handelt, als der Vorsitzende, wenn er auch die Befähigung als beisitzender Richter mitzuwirken besaß, doch der Befugnis, den Vorsitz zu führen, ermangelte. Auf eine Erörterung, ob das Urteil auf dem Mangel beruht, war hiernach nicht einzugehen.“